

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amtsblättern der Stadt Boppard und der VG Hunsrück-Mittelrhein.

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum	55469 Simmern, 07.02.2020
DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück	Schloßplatz 10
Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung	Telefon: 06761-9402-70
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren	Telefax: 0671-92896549
Bad Salzig Weiler	Internet: www.dlr.rlp.de
Az.: 61090-HA8.1.	E-Mail: Landentwicklung-rnh@dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Bad Salzig Weiler

Vorläufige Anordnung gemäß § 36

Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)

I. Anordnung

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von dem vorzeitigen Ausbau der nachfolgend genannten gemeinschaftlichen Anlagen betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaues dieser Anlagen ab dem 01.04.2020 Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen. Dauerhaft entzogen wird die für die Anlagen selbst benötigte Fläche. Die während der Bauphase benötigten Randbereiche gehen nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder in Besitz und Nutzung der Eigentümer und Nutzungsberechtigten über.

2. Es handelt sich um folgende in dem gemäß § 41 Abs. 3 FlurbG in seiner geänderten Form am 03.12.2019 festgestellten Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan enthaltenen Maßnahmen:

Nrn. 117, 208, 211, 220, 222, 242, 259, 260, 263, 264, 265, 300, 350, 351, 519

Der genaue Verlauf der Wege für deren Ausbau die infrage kommenden Grundstücke ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden, ist in der Karte, die ein wesentlicher Bestandteil dieser Anordnung ist, im Maßstab 1:2.500 dargestellt.

3. Die Teilnehmergeinschaft Bad Salzig Weiler wird zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.

4. Folgende Flurstücke sind von dieser vorläufigen Anordnung betroffen:

Gemarkung Bad Salzig: Flur 6 Nrn. 293, 296/1, 297, 299/2, 305, 310/1, 316/1, 358, 360, 364/1, 365, 366, 368, 376/5, 1495/361, 1496/361, 1545/294, 1597/307, 1685/308, 1686/311, 1687/311, 1690/312

Gemarkung Weiler: Flur 1 Nrn. 727/1, 734/1, 734/2, 735/2, 736, 821/2, 822, 823, 958/826, 1159/827 **Flur 3** Nrn. 202/9, 231, 232, 295/1, 309/1, 314, 325/7, 340, 344, 349/1, 351/1, 352, 353, 354/1, 366/2, 369, 375, 548/2, 552, 554, 555/1,

555/2, 558/2, 561/2, 562, 563, 772/4, 777, 1198/1, 1208/2, 1229, 1230, 1231, 1232, 1233, 1234, 1235, 1236, 1237, 1241, 1255, 1256, 1257, 1258, 1260, 1262, 1263, 1264, 1265, 1266, 1267/1, 1267/2, 1269/1, 1269/2, 1270/2, 1271/2, 1272/1, 1272/2, 1273, 1274, 1275, 1277, 1278, 1279, 1282, 1283, 1329, 1340, 1343/1, 1344/1, 1344/2, 1346, 1347/1, 1348, 1349/2, 1350, 1351, 1359, 1360, 1362, 1363/1, 1365, 1366, 1367, 1368/2, 1369, 1371, 1372, 1574/315, 1631/346, 1632/347, 1874/339, 1875/339, 1977/565 **Flur 4** Nrn. 12/4, 22, 24/1, 24/2, 25/1, 25/2, 26, 27, 55/6, 92/1, 103/1, 104, 114, 129, 130, 131, 262/1, 508, 555/92, 556/92, 574/212, 642/128, 643/128, 656/507 **Flur 5** Nrn. 157, 158, 162, 166, 167 **Flur 9** Nrn. 20, 21/1, 28/2, 54/2, 90/1, 94/4, 168/19, 366/2, 367/4, 369/1, 373/1, 374/2, 375/2, 376/2, 377/2, 380/1, 386/15, 386/16, 392/3, 392/4, 394/3, 397, 398/1, 473/27, 483/23, 484/23

Gemarkung Rheinbay: Flur 7 Nrn. 3/1, 3/2, 4, 5, 6, 7, 8, 124, 125/1

Gemarkung Hirzenach: Flur 2 Nrn. 81/1, 273/1, 283/1, 284, 285/3, 289/3, 290/4, 291/4, 293/1, 294/1, 295/1, 298/1, 298/2, 299/1, 299/2, 303/1, 303/2, 303/3, 307/1, 310, 314/1, 314/2, 315/1, 327/1, 328/8, 332/1, 334/1, 369/331, 370/331, 653/311, 655/311

II. Entschädigung

Eine Entschädigung zum Ausgleich für vorübergehende Nachteile kann nur in Härtefällen auf Antrag gewährt werden.

Soweit die Teilnehmergeinschaft über Flächen aus dem Verzicht auf Landabfindung nach § 52 FlurbG verfügt, können in besonderen Härtefällen auf Antrag Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.08.2019 (BGBl. I S. 1294) Mittelbare Änderung durch Art.154a Nr. 3 Buchst.a G. v. 20.11.2019 I 1626 (Nr.41), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

IV. Hinweise

1. Die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Bewirtschafter werden darauf hingewiesen, dass sie für beantragte Prämien im Rahmen der Agrarförderung in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr ihre Flächennachweise um die jeweiligen Flurstücke entsprechend korrigieren und unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde mitteilen (siehe § 3 Abs. 1 Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz - SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037)).

2. Die Karte sowie ein Abdruck dieser Anordnung liegen ab sofort bei der Stadtverwaltung Boppard, Mainzer Straße 46, 56154 Boppard während der allgemeinen Dienstzeiten, bei dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, Günter Schlemmer, Im Bungert 8, 56154 Boppard-Weiler, während den Sprechstunden bei den Ortsvorstehern Andreas Nick, St.-Ägidius-Str. 4, 56154 Boppard – Bad Salzig, donnerstags von 18:30 – 19:30 Uhr und Andreas Mayer, Zur Peterskirche 12, Saal 2, 56154 Boppard-Weiler mittwochs von 17:30 – 18:30 Uhr sowie beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Schloßplatz 10, 55469 Simmern zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die vorläufige Anordnung und die zugehörige Karte können ebenfalls im Internet unter www.dlr.rlp.de, Rubrik Bodenordnungsverfahren, P61090 Bad Salzig Weiler eingesehen werden.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsverfahren wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück vom 15.07.2010 angeordnet. Die Anordnung ist seit dem 31.08.2010 unanfechtbar.

Der im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellte und mit den Trägern öffentlicher Belange sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretung erörterte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan wurde in seiner geänderten Form am 03.12.2019 durch die Obere Flurbereinigungsbehörde festgestellt. Der Vorstand wurde zu den vorgesehenen Regelungen und den Entschädigungsfragen gehört.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Der Verwaltungsakt wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück als zuständige Behörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Vorläufigen Anordnung ist § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die Anhörung des Vorstandes ist erfolgt.

Die formellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Zur Erreichung der Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung und zur Vorbereitung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist es notwendig, die Wege teilweise vorweg auszubauen bzw. herzustellen. Mit dem Ausbau soll insbesondere

erreicht werden, dass unmittelbar nach der Besitzeinweisung die neuen Grundstücke ohne Inanspruchnahme der Grundstücke anderer Beteiligter erreicht werden und die Wirkungen der Anlagen sich frühzeitig entfalten können.

Die Vermarkung und Vermessung der endgültigen Grenzen der gemeinschaftlichen und der öffentlichen Anlagen ist bei den vorliegenden topografischen Verhältnissen wirtschaftlich nur möglich, wenn die Anlagen vorweg ausgebaut sind. Diese bilden den Rahmen der für die Landabfindung der Teilnehmer verbleibenden Blockflächen. Die planerischen Vorgaben für einen zeitgerechten Verfahrensfortgang unterstreichen die Dringlichkeit der Ausbaumaßnahmen.

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus.

Die Ermessensentscheidung, wann ein vorübergehender Nachteil als Härtefall zu entschädigen ist, ist nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft wie unter II. getroffen worden. Bei der Entscheidung über Einzelanträge stellt das DLR auf die betrieblichen Verhältnisse der Betroffenen unter Abwägung mit den Interessen der Teilnehmergeinschaft ab.

Die materiellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens, da der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen der besseren und schnelleren Erreichung der Grundstücke dient. Das gilt bereits für die Grundstücke im alten Bestand. Somit tritt bereits frühzeitig eine erhebliche Erleichterung in der Bewirtschaftung ein. Schließlich liegt auch die Einsparung von Vermessungskosten im Interesse der Beteiligten, weil sich die Ersparnis auch auf die Teilnehmerbeiträge auswirkt.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Bodenordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats mit dem ersten Tag der Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Schloßplatz 10, 55469 Simmern
oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Rüdesheimer Straße 60-68, 55545 Bad - Kreuznach

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei der **ADD** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de/de/service/Elektronische-Kommunikation/ ausgeführt sind.

Hinweis: Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage www.dlr.rlp.de unter Datenschutz hin.

Im Auftrag

gez. Norbert Schmitt
(Gruppenleiter)

*Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Maßgebend ist die
Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen.*